Infobrief *Spezial*
Hohe Schmerzensgeldbeträge

Fälle und rechtliche Beurteilungen

1. Jahrgang
NOV 2015
01

Editorial

Herausgeber:
RiBGH Wolfgang Wellner, Karlsruhe

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

als ich zusammen mit meinem Mitherausgeber Rechtsanwalt Dr. Häcker vor drei Jahren die „Hacks/Wellner/Häcker-Schmerzensgeldbeträge" auf vielfachen Leserwunsch von der Sortierung nach der Schmerzensgeldhöhe auf die Sortierung nach Verletzungsarten umstellte, gab es auch Stimmen, die das ein wenig bedauerten. Konnte man doch bis dahin von hinten blätternd die Fälle mit den höchsten Schmerzensgeldbeträgen leichter direkt finden.

Besonders hohe Schmerzensgelder von 100.000 € und mehr werden von deutschen Gerichten nicht allzu oft zuerkannt. Gleichwohl sind entsprechende Entscheidungen immer von besonderem Interesse und bedürfen einer besonders sorgfältigen rechtlichen Beurteilung, da sich mit diesen Fällen besonders tragische Schicksale verbinden.

Als der Deutsche Anwaltverlag mich Anfang des Jahres darum gebeten hat, über gerade diese Fälle etwas ausführlicher zu berichten, war ich zunächst etwas zurückhaltend. Einerseits verstehe ich, dass sich (nicht nur) die Leser der „Hacks" für diese Fälle besonders interessieren, anderseits soll auch nicht der Verdacht entstehen, Sensationslust bedienen zu wollen. Letztlich zugesagt habe ich aus einem einfachen Grund: Den Geschädigten, die meist unverschuldet schlimmste Schicksalsschläge erleiden mussten, ihren Rechtsanwälten und allen sonst an der Schadensregulierung Beteiligten soll zusätzlich zur „Hacks"-Tabelle durch diesen Infobrief eine ausführlichere und gut lesbare Orientierungshilfe mit interessanten Fällen gegeben werden, in denen deutsche Gerichte hohe und höchste Schmerzensgeldbeträge zugesprochen haben.

Heute erhalten Sie die erste Ausgabe des Infobriefs „Hohe Schmerzensgeldbeträge", in denen 5 Urteile zwischen 145.000 € und 650.000 € näher dargestellt werden. Ich wünsche Ihnen eine hilfreiche Lektüre!

Wolfgang Wellner

Inhalt

Editorial

Fälle

Apallisches Syndrom eines viereinhalbjährigen Kindes durch Narkosezwischenfall ... 2

Schwerer Geburtsschaden 3

Schweres Polytrauma durch Verkehrsunfall 4

Darmperforation bei Darmspiegelung 5

Amputation des rechten Beins bei einem elfjährigen Mädchen 6

DeutscherAnwaltVerlag

Mit freundlicher Unterstützung der Verlagspartner

LEGIAL
Mit Anspruch. Für Anspruch.

rehacare

Beitrag

KG Berlin, Urteil vom 16. Februar 2012 – 20 U 157/10 – VersR 2012, 766

Apallisches Syndrom eines viereinhalbjährigen Kindes durch Narkosezwischenfall

Bei der Schmerzensgeldbemessung sind – noch – vorhandene emotionale Fähigkeiten zu berücksichtigen, auch eine etwaige Erinnerung an den früheren Zustand einer Geschädigten.

Das Alter der Geschädigten im Zeitpunkt des Schadensereignisses und die Möglichkeit, dass eine – wenn auch rudimentäre – Erinnerung besteht, rechtfertigen ein Schmerzensgeld von 650.000 €.

Fall:

Die damals ca. viereinhalbjährige Klägerin brach sich bei einem Sturz den linken Arm. Bei der noch am selben Tage erfolgten Operation der sehr erregten und verängstigten Klägerin zur Reposition und eventuellen Fixation des Bruchs kam es nach der Narkotisierung mittels Maske bei der Klägerin zu einem Zwischenfall. Die Klägerin (zu 100 % schwerbeschädigt, Pflegestufe III) leidet seither aufgrund eines schweren Hirnschadens an einem apallischen Syndrom mit erheblichen Ausfallerscheinungen der Großhirnfunktion und einer Tetraspastik (Spastik an allen vier Gliedmaßen). Sie wird über eine PEG-Sonde ernährt und ist auf ständige Pflege angewiesen.

zu 100 % schwerbeschädigt, Pflegestufe III

Rechtliche Beurteilung:

Das Berufungsgericht hielt eine (außergewöhnliche) Gesamthöhe des Schmerzensgelds von rd. 650.000 € in Anbetracht der hier besonders tragischen Folgen für angemessen.

650.000 € Schmerzensgeld

Anhaltspunkte zur Ermittlung der Größenordnung vermittelte etwa die Entscheidung des OLG Zweibrücken (Urteil vom 22.4.2008 – 5 U 6/07); der dortige Kläger erlitt aufgrund grober ärztlicher Behandlungsfehler ähnlich schwere Hirnschäden bei seiner Geburt wie die Klägerin; ihm wurden erstinstanzlich ein Schmerzensgeld von 500.000 € und eine Schmerzensgeldrente von 500 € zugesprochen, was das OLG Zweibrücken unter Hinweis auf vergleichbare Entscheidungen als „zwar hoch, keinesfalls aber derart, dass eine Korrektur angezeigt wäre" ansah.

Im Streitfall hatte das Landgericht bei der (niedrigeren) Schmerzensgeldbemessung die noch vorhandenen emotionalen Fähigkeiten der Klägerin nicht berücksichtigt. Das Landgericht war vielmehr davon ausgegangen, dass „sich das Leben der Klägerin weitgehend auf die Aufrechterhaltung vitaler Funktionen beschränkt." Die Klägerin ist jedoch durchaus in der Lage, grundlegende Emotionen wie Freude, Unwohlsein, Angst zu empfinden und zu äußern; sie erkennt auch nahestehende Bezugspersonen und reagiert auf diese. Es konnte daher auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Klägerin, die im Zeitpunkt der schicksalhaften Operation bereits viereinhalb Jahre alt war, eine Erinnerung an ihren früheren Zustand hat und ihr daher die Beschränktheit und Ausweglosigkeit der jetzigen Situation in gewisser Weise bewusst ist.

Beitrag

OLG Düsseldorf, Urteil vom 18. April 2013 – 8 U 24/12 – juris

Schwerer Geburtsschaden

Bei schwersten Hirnschäden ist mit dem Schmerzensgeld der in der mehr oder weniger weitgehenden Zerstörung der Persönlichkeit bestehende Verlust, der für sich einen immateriellen Schaden darstellt, auszugleichen.

Fall:

Fehlerhafte Geburtsleitung

Die durchgeführte Geburtsleitung war fehlerhaft und hat zur Schwerstschädigung der Klägerin geführt. Trotz pathologischem CTG wurde keine Schnittentbindung eingeleitet, sondern eine vaginale Entbindung des Kindes vorgenommen. Hinzu kam, dass weder ein versierter Facharzt noch ein in der Reanimation Neugeborener erfahrenes Team rechtzeitig vor Ort war.

Rechtliche Beurteilung:

350.000 € Schmerzensgeld

Bei schwersten Hirnschäden ist mit dem Schmerzensgeld der in der mehr oder weniger weitgehenden Zerstörung der Persönlichkeit bestehende Verlust, der für sich einen immateriellen Schaden darstellt, auszugleichen; dabei sind diejenigen Umstände, die dem Schaden im Einzelfall sein Gepräge geben, eigenständig zu bewerten und es ist aus der Gesamtschau die angemessene Entschädigung für das sich bietende Schadensbild zu finden (vgl. BGH NJW 1993, 781). Vorliegend war die bei der Klägerin bestehende Hirnschädigung besonders stark ausgeprägt. Die Klägerin ist nicht in der Lage, sich eigenständig fortzubewegen, zu sitzen, zu stehen, zu essen, zu trinken oder zu sprechen. Die Nahrungsaufnahme ist auf pürierte oder flüssige Kost beschränkt, wobei für jede Mahlzeit ca. 50 bis 60 Minuten anfallen und bei der Klägerin erhebliche Schluckbeschwerden bestehen. Die Klägerin kann auch nicht gezielt nach Gegenständen greifen und diese festhalten. Sie ist angesichts dessen rund um die Uhr hinsichtlich aller Lebensfunktionen auf die Hilfe und Unterstützung ihrer Eltern angewiesen und wird nie ein selbstbestimmtes eigenes Leben führen können. Dabei ist sie kognitiv zwar in der Lage, ihr bekannte Personen zu erkennen und auf diese zu reagieren. Sie kann sich jedoch nur in einem geringen Umfang durch Lautieren und Grimassieren äußern und dadurch im Sinne von Ja/Nein-Äußerungen gewisse Wünsche artikulieren oder Ablehnung signalisieren. Zustimmung oder Zufriedenheit kann sie gegenüber ihren Eltern durch ein Lächeln zum Ausdruck bringen. Insgesamt ist die Persönlichkeit der Klägerin damit in einem ganz erheblichen Umfang durch die fehlerhafte geburtshilfliche Behandlung in der Klinik des Beklagten zerstört worden. Da dieser Zustand von Geburt an besteht, fehlt es dagegen an einem besonderen persönlichen Leidensdruck, der bei der Höhe der Entschädigung ebenfalls zu berücksichtigen war. Unter Berücksichtigung dieser Gesamtumstände hielt das OLG ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 350.000 € zum Ausgleich der durch die fehlerhafte Geburtsleitung erlittenen Nachteile für angemessen, aber auch für ausreichend.

Beitrag

OLG Karlsruhe, Urteil vom 24. Juni 2013 – 1 U 136/12 – NZV 2014, 404

Schweres Polytrauma durch Verkehrsunfall

Die Fahrbahn von Autobahnen darf im Hinblick auf die damit verbundenen erheblichen Gefahren nur ganz ausnahmsweise, insbesondere in Notfällen zur Hilfeleistung (§ 34 Abs. 1 Nr. 4 StVO, § 323c StGB), betreten werden. Ein Aussteigen zur Besichtigung eines geringfügigen (Blech-)Schadens rechtfertigt in der Regel keine Ausnahme vom Betretungsverbot.

Fall:

Polytrauma mit zahlreichen schwerwiegenden Verletzungen

Der 38-jährige Kläger, Beifahrer in einem von einem Freund geführten Pkw, begehrte von den Beklagten materiellen und immateriellen Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls. Nach einem (leichten) Auffahrunfall wegen eines Staus auf der Autobahn stieg der Kläger aus, um sich den durch den aufgefahrenen Pkw verursachten Schaden anzusehen. Er begab sich in den Bereich zwischen den beiden Wagen, als ein weiterer Pkw (des Beklagten) mit einer Geschwindigkeit von 145 bis 160 km/h auf das hintere Fahrzeug auffuhr. Der Kläger wurde zwischen den beiden voranstehenden Wagen eingequetscht und anschließend über eine Entfernung von 17 Metern weggeschleudert. Der Kläger erlitt infolge des Unfalls ein Polytrauma mit zahlreichen schwerwiegenden Verletzungen. Aufgrund der erlittenen Verletzungen schwebte der Kläger mehrere Wochen in Lebensgefahr. Es kam während der stationären Behandlung – u. a. – zum Kreislaufstillstand, zu akutem Nierenversagen, zu einer Blutvergiftung sowie zu einer Infektion mit Multiorganversagen. Es erfolgte eine Vielzahl von Operationen. Der Kläger ist aufgrund des Unfalls zu 100 % erwerbsunfähig und schwerbehindert.

Rechtliche Beurteilung:

320.000 € Schmerzensgeld

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Art und Dauer der vom Kläger erlittenen Verletzungen, des zum Unfallgeschehen führenden Verhaltens der Parteien (20 % Mitverschulden des Klägers) sowie der verbleibenden Beeinträchtigungen des Klägers, hielt das OLG ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 320.000 € (250.000 € und lebenslänglich 250 € Rente monatlich) für angemessen.

Der Kläger hatte allerdings gegen das Verbot verstoßen, als Fußgänger die Autobahn zu betreten (§ 18 Abs. 9 Satz 1 StVO) und musste sich deshalb ein Mitverschulden von 20 % anrechnen lassen. Die Fahrbahn von Autobahnen darf im Hinblick auf die damit verbundenen erheblichen Gefahren nur ganz ausnahmsweise, insbesondere in Notfällen zur Hilfeleistung (§ 34 Abs. 1 Nr. 4 StVO, § 323c StGB), betreten werden. Ein Aussteigen zur Besichtigung eines geringfügigen Blechschadens rechtfertigt in der Regel keine Ausnahme vom Betretungsverbot.

OLG Hamm, Urteil vom 3. September 2013 – 26 U 85/12 – MedR 2014, 309

Darmperforation bei Darmspiegelung

Vor der Durchführung einer Koloskopie ist der Patient auch über die selten auftretende Darmperforation konkret aufzuklären. Der Hinweis auf „unvermeidbare nachteilige Folgen" wirkt demgegenüber in höchstem Maße verharmlosend. Bei einem komplikationsträchtigen Krankheitsverlauf mit intensivmedizinischer Langzeitbeatmung, mehreren erlittenen Dekubiti (Wundliegegeschwüren), Spitzfußstellung und künstlichem Darmausgang ist ein Schmerzensgeld von 220.000 € angemessen.

Fall:

Verletzung der Aufklärungspflicht vor Durchführung der Koloskopie

Aufgrund einer Überweisung des Hausarztes des Klägers wegen Blutungen beim Stuhlgang ließ der Beklagte eine Koloskopie mit Polypabtragung durchführen. Infolge dieses Eingriffs kam es zu einer Darmperforation mit einer Entzündung des Bauchfells. Nach der Diagnose einer Darmperforation wurde der Kläger notfallmäßig operiert und mehrfach operativ sowie zeitweilig auch intensiv-medizinisch mit Langzeitbeatmung behandelt.

Rechtliche Beurteilung:

220.000 € Schmerzensgeld

Das OLG sah im Gegensatz zum LG eine Verletzung der Aufklärungspflicht, sodass der Eingriff mangels wirksamer Einwilligung des Patienten rechtswidrig war. Vor der Durchführung einer Koloskopie ist der Patient auch über die selten auftretende Darmperforation konkret aufzuklären. Der Hinweis auf „unvermeidbare nachteilige Folgen" wirkt demgegenüber in höchstem Maße verharmlosend. Dem Kläger wurde ein Schmerzensgeld in Höhe von 220.000 € zuerkannt. Dabei wurde insbesondere der komplikationsträchtige Krankheitsverlauf, der schließlich zu einer Frühberentung des Klägers geführt hatte, berücksichtigt. Der Kläger befand sich über 5 Monate ununterbrochen im Krankenhaus, davon etwa 10 Wochen intensivmedizinisch mit Langzeitbeatmung. Es mussten bei ihm während dieser Behandlungszeit insgesamt 19 Lavagen des Bauchinnenraums durchgeführt werden. Er erhielt 17 Transfusionen mit Erythrozyten-Konzentraten. Es mussten eine Hauttransplantation im Bereich der Brustwirbelsäule und chirurgische Debridements der erlittenen Dekubiti sowie eine anschließende Behandlung mit Hydrokolloidverbänden an der rechten Ferse durchgeführt werden. Eine während des stationären Aufenthalts aufgetretene Spitzfußstellung musste mittels einer Peronaeusschiene behandelt werden. Zwölf Tage wurde der Kläger in die Kurzzeitpflege aufgenommen. Dort entwickelte sich nach einem septischen Schock eine ausgedehnte Bronchopneumonie, sodass der Kläger ca. drei Wochen wiederum im Krankenhaus intensivmedizinisch behandelt werden musste. Anschließend befand sich der Kläger ca. drei Wochen in der Rehabilitation. Neben der Länge der Behandlungszeit war für die Höhe des Schmerzensgelds bestimmend, dass der Kläger nach wie vor erheblich beeinträchtigt ist. Er hat einen Grad der Behinderung von 100. Ihm ist die Pflegestufe I bewilligt worden. Der Kläger leidet unter einem deutlichen Gewichtsverlust und einer depressiven Entwicklung. Er hat einen künstlichen Darmausgang, der ihn stark einschränkt.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 30. August 2013 – 1 U 68/12 – SP 2014, 121

Schmerzensgeld bei Amputation des rechten Beins bei einem elfjährigen Mädchen

Für die infolge eines Unfalls erlittene Amputation des rechten Beins auf Höhe der Hüfte bei einem elfjährigen Mädchen ist unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens der Verletzten in Höhe von einem Drittel ein Schmerzensgeld von insgesamt 145.000 € angemessen.

Fall:

Die Klägerin wurde im Bereich der Fußgängerfurt einer oberirdischen U-Bahn-Haltestelle von einem sich der Haltestelle annähernden U-Bahnzug erfasst, über mehrere Meter mitgeschleift und hierdurch erheblich verletzt. Aufgrund ihrer unfallbedingten Verletzungen schwebte sie in akuter Lebensgefahr und lag elf Tage im Koma. Da sich das rechte Bein der Klägerin im Radlauf der Vorderachse des Triebwagens eingedreht hatte, musste es auf Höhe der Hüfte amputiert werden. Dabei erhielt die Klägerin eine Beinprothese in Form eines Kunstbeins, das an einem mittels eines Gurts im Bauchbereich anzuschnallenden Hüftkorb befestigt wird. Die Klägerin musste durch die Teilnahme an einer Gangschule die Fortbewegung mittels der Prothese erlernen. In den folgenden Jahren kam es zu wiederholten Anpassungen der Prothesen, auch aufgrund des Wachstums der Klägerin.

Rechtliche Beurteilung:

Unter Berücksichtigung der von der Klägerin erlittenen Verletzungen, ihres Leidenswegs und ihres Mitverschuldens hielt der Senat ein Schmerzensgeld von 145.000 € für angemessen, aber auch ausreichend. Hierbei ging der Senat davon aus, dass ohne ein Mitverschulden der Klägerin von einem Gesamtbetrag in Höhe von 220.000 € auszugehen gewesen wäre. Seit ihrem elften Lebensjahr ist die Klägerin aufgrund der Amputation ihres rechten Beins in ihrer Lebensführung nachhaltig beeinträchtigt. Sie ist auf ständige Hilfe Dritter angewiesen. Sie kann sich ohne Prothese nur mit zwei Krücken oder einem Rollstuhl selbstständig fortbewegen, was zu erheblichen Bewegungseinschränkungen im täglichen Leben führt. Selbst mit ihrer Prothese ist langes Gehen ebenso wenig möglich wie langes Sitzen. Sie muss regelmäßig Krankengymnastik zur Vermeidung von Rückenschmerzen durchführen und kann kaum bewegungsintensiven Sport treiben. Lediglich Schwimmen ist ihr eingeschränkt möglich. Das Mitverschulden der Klägerin bei der Schätzung des Schmerzensgelds wurde mit einem Drittel berücksichtigt, da sie versucht hatte, eine Fußgängerfurt im Haltestellenbereich einer U-Bahn trotz der Annäherung eines U-Bahnzugs zu überqueren. Außerdem erschien es angesichts der Verletzungen und des Alters der Klägerin angemessen, den verbleibenden Betrag von 145.000 € so aufzuteilen, dass ihr von diesem Betrag 80.000 € als Kapitalbetrag und die restlichen 65.000 € als lebenslange monatliche Rente in Höhe von 228 € zuzusprechen waren.

Gangschule und Anpassung der Prothese

Impressum:

Herausgeber:
RiBGH Wolfgang Wellner, Karlsruhe

Für Bezieher kostenlos.
Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Bestellnr.: 80971501

Haftungsausschluss:
Die im Infobrief enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autor/en und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen.

Sonderausgabe für Deutscher Anwaltverlag und Institut der Anwaltschaft GmbH, Bonn 2015 mit freundlicher Genehmigung
Copyright 2015 by Freie Fachinformationen, Hürth
Satz: Stoffers Grafik-Design
Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2-4 · 53123 Bonn
Tel.: 0228-91911-0
Ansprechpartnerin im Verlag:
Karin Schwettmann

Die Hacks-Schmerzensgeldtabelle!

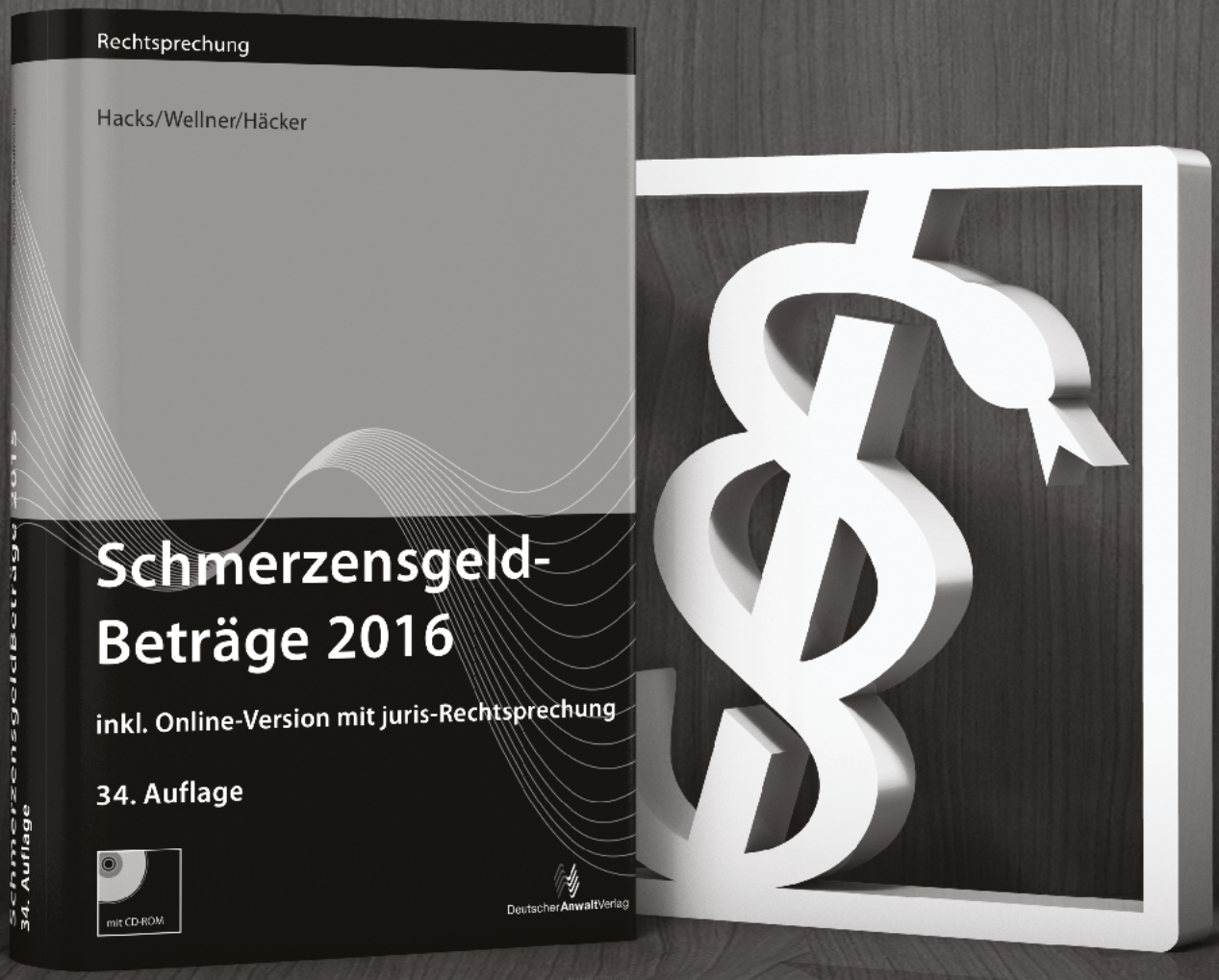

Anwalt Verlag

Das Standardwerk für die Bemessung von Schmerzensgeld, die „Hacks-Schmerzensgeld-Tabelle" erscheint bereits in der 34. Auflage.

Die Neuauflage liefert mehr als 3.000 aktuelle Urteile deutscher Gerichte übersichtlich aufgeschlüsselt – alphabetisch nach Verletzung, Behandlung, Verletztem, Dauerschaden, besonderen Umständen und Urteil mit Aktenzeichen. Profitieren Sie von der intelligenten Verlinkung in der online-Version und holen sich den passenden Volltext des Urteils auf Ihren PC.

SchmerzensgeldBeträge 2016
Von RAin Susanne Hacks (†), RiBGH Wolfgang Wellner und RA, FA für VerkR und FA für StrafR Dr. Frank Häcker
34. Auflage 2015, Buch inkl. CD-ROM + Online, ca. 800 Seiten, broschiert,
Subskriptionspreis (bis 3 Monate nach Erscheinen) ca. 99,00 €, danach ca. 109,00 €
ISBN 978-3-8240-1411-8

CD-ROM-Ausgabe + Online:
ca. 79,00 €
ISBN 978-3-8240-1412-5

Erscheint Oktober 2015

Weitere Infos unter:
www.anwaltverlag.de

perfekt beraten

DeutscherAnwaltVerlag

VerlagsPartner

Mit Prozessfinanzierung zum Schmerzensgeld.

Ein Verfahren, in dem es neben materiellem Schadenersatz um einen hohen Schmerzensgeldbetrag geht, kann sich oft über viele Jahre hinziehen. Aufgrund der erheblichen Kosten können viele Betroffene ihren Anspruch gerichtlich erst gar nicht geltend machen. Übertragen Sie das Kostenrisiko auf die LEGIAL und verhelfen Sie Ihrem Mandanten zur Prozessführung. Wir übernehmen bei aussichtsreichen Klagen alle anfallenden Prozesskosten gegen eine Erlösbeteiligung.

Die Vorteile für Sie:

- Pünktliche und sichere Honorarzahlung
- Zusätzliche 1,0 Gebühr nach RVG
- Kostenlose Zweitmeinung
- Fallabhängig medizinisches Privatgutachten
- Neue Mandate

Unsere Rechtsanwältinnen Claudia Boysen und Ilona Ahrens verfügen über eine hohe Expertise im Arzthaftungsrecht. Als Expertinnen für Prozessfinanzierung im Medizinrecht schätzen sie komplexe Prozessrisiken sicher ein und ermöglichen Patienten und Anwälten, nicht nur Schmerzensgeldansprüche erfolgreich geltend zu machen.

Hier geht es zu Ihrer Anfrage! Tel.: +49 89 62 75 – 68 00, E-Mail: info@legial.de

Claudia Boysen
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Medizinrecht

Ilona Ahrens
Rechtsanwältin, LL.M.
Arzthaftungsrecht
und Versicherungsrecht

LEGIAL
Mit Anspruch. Für Anspruch.

SIE HABEN EINEN FALL?
WIR PRÜFEN IHN GERNE!
www.legial.de

Mit Reha-Management Perspektiven eröffnen

Als anwaltlicher Vertreter bieten Sie Hilfe und Unterstützung in rechtlichen Belangen der Schadensregulierung. Für Ihren Mandanten stellen sich viele weitere Fragen: wie wird die medizinische Heilung verlaufen? Werde ich wieder arbeiten können? Wer hilft mir bei alltäglichen Problemen? rehacare unterstützt auf dem Weg zurück in ein Leben mit Perspektiven. So können z.B. Leistungen, die über den Leistungskatalog der Krankenkassen hinausgehen, gewährt werden, wenn es von unseren Spezialisten für die Heilung als zielführend eingeschätzt wird. Für Sie als Rechtsanwalt bietet Reha-Management eine Arbeitsentlastung durch die Beantwortung einer Vielzahl von sozialrechtlichen Fragestellungen.

Kann Reha-Management seitens des Rechtsanwalts vorgeschlagen werden?
Ja, selbstverständlich. Es sollte lediglich mit dem eintrittspflichtigen Versicherer Einigkeit über die Einschaltung erzielt werden. Die Kosten trägt i. d. R. der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer. Wir arbeiten aber auch in Fällen, in denen der Klient selbst zum Auftraggeber wird, z.B. wenn bereits Einigkeit über eine Vergleichszahlung erreicht wurde. Sollte sich in einem Ihrer Fälle ein Reha-Bedarf abzeichnen oder dies wegen einer unklaren Diagnose unsicher sein, zögern Sie nicht, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Wir stehen gerne für eine konkrete Erst-Einschätzung zur Verfügung.

Telefon: 089 / 2000 451-20 | e-mail: info@rehacare.net | www.rehacare.net

Wolfgang Leitner,
M.A., Key-Account-Manager

Marcus Vogel,
Sozialpädagoge,
Gruppenleiter

rehacare

- **Immer aktuell informiert:**
- facebook.com/rehacaregmbh